Sehr geehrter Vorstand unserer Vereinigung,

im Rahmen der kommenden Generalversammlung (ALV am 31.10.2 fordere ich sie hiermit auf (siehe Schreiben vom 02.08.26) mir einen detaillierten Jahresabschluss 2025 zur Verfügung zu stellen, wo alle Einnahmen und Ausgaben detailliert aufgeführt werden und nicht kumuliert, desweiteren bitte ich um die Aufzeichnung des detaillierten Anlageverzeichnis wo alle Anlagenabgänge und Anlagenzugänge je nach Anlagegüter klar ersichtlicht sind.

Als Mitglied der Genossenschaft habe ich das Recht, die Ein- und Ausgaben rechtzeitig vor der ALV zu prüfen. Ich bitte hier um Zusendung bis spätestens Donnerstag, 29.10.26. Gemäss Art. 2:49 und 2:58 BW muss der vom Vorstand erstellte Jahresabschluss ab dem Tag der Einladung zur ALV am Sitz der Cooperativen zur Einsicht vorliegen und damit meine ich einen detailierten Jahresabschluss 2025.

Zur Abstimmung zu den Tarifkarten merke ich hier an, das die Mitglieder auf der ALV erst einmal informiert werden müssen, bevor es zur Abstimmung kommt. Grundlegende Verpflichtungen oder finanzielle Kernvereinbarungen der Mitglieder dürfen laut Gesetz (Art. 2:59 BW) nicht ohne weiteres gegen den Willen eines Mitgliedes per Mehrheitsbeschluss abgeändert werden.

Auch wenn in der Einladung zur ALV steht, das Tagespunkte zur Abstimmung nicht diskutiert werden, gilt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Niederlande, Boek 2, das ohne vorherige Ankündigung und ausreichende Information über Tarifänderungen nicht abgestimmt werden darf. Ein solcher Beschluss verstösst im Regelfall gegen das niederländische Gesellschaftsrecht, sowie gegen die Grundsätze von Treu und Glauben. Eine Überraschungsabstimmung (ad.hoc.) über so wesentliche, wirtschaftliche Aspekte wie Tarifänderungen ist unzulässig. Wir als Mitglieder haben das Recht, uns fundiert auf die Versammlung vorzubereiten. Da Tarifänderungen direkten Einfluss auf die wirtschaftlichen Pflichten oder Einnahmen der Mitglieder haben, müssen die genauen Unterlagen und Berechnungen rechtzeitig vorab zur Verfügung gestellt werden. Alle Mitglieder müssen einstimmig damit einverstanden sein. Sobald ein Mitglied widerspricht, fehlt die rechtliche Grundlage für eine sofortige Abstimmung.

Desweiteren stelle ich hiermit den Antrag, die Stellungnahme der CVA einsehen zu dürfen. Nach niederländischem Recht (Art. 2 BW) ist der Vorstand gesetzlich verpflichtet, der ALV alle gewünschten Auskünfte und Informationen zu erteilen. Dieses umfasst alle finanziellen, organisatorischen und betrieblichen Fragen, die für die Verwaltung der Cooperation Sirjansland und die Belange der Mitglieder relevant ist.

Auf die Stellungnahme der CVA sollte das neue HHR aufgebaut werden, da das vom Vorstand erstellte Konzept viele Nachteile für die Mitglieder beinhaltet.

Desweiteren bitte ich um Auskunft darüber, wer der sogenannte Rechtsberater in unserer Cooperation Sirjansland ist, wie hoch waren die Kosten in den letzten Jahren (detailliert) für den Rechtsberater, wer nimmt ihn in Anspruch. Haben die Mitglieder darüber abgestimmt? Und können wir als Mitglieder den Rechtsberater auch in Anspruch nehmen?

Zu den Tarifen habe ich einige Fragen.

Bei Punkt 1 steht, das die Aufnahmegebühr in das Vermögen der Genossenschaft fliesst. Wie verhält es sich bei Punkt 2 mit den Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren. An welcher Stelle wird das verrechnet.

Punkt 14 Ehrenamtspauschale maximal 2200 Euro. Das sind 11.000 Euro für die Mitglieder mehr für die Verwaltung. Darüber muss erst einmal in der ALV gesprochen werden, bevor dieser Punkt zur Abstimmung kommt. Es stellt sich die Frage ob bereits Aufwandsentschädigungen bezahlt wurden und in welcher Höhe.

Hochachtunsvoll

Marlies und Bodo Bertlich